

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S.966), hat der Rat der Gemeinde Swisttal mit Beschluss vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahre 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

33.331.061 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

38.213.178 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

31.168.562 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

34.267.264 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

3.138.550 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

6.584.719 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

3.446.169 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
festgesetzt.

433.797 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.446.169 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 637.500 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.882.117 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	374 (360*) v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	602 (580*) v. H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.

(\*Die Hebesätze 2018 werden in der Hebesatzsatzung am 13.12.2017 festgesetzt. Die Kosten der Straßenreinigung sind in die Hebesätze der Grundsteuern eingerechnet. Der Anteil bei der Grundsteuer A beträgt 14 Prozentpunkte. Bei der Grundsteuer B beträgt der Anteil 22 Prozentpunkte. In Klammern die Hebesätze ohne Straßenreinigung.)

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich in 2023 erreicht werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 15.01.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 30.01.2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 19.02.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus in Swisttal-Ludendorf, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Zimmer 26, öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse [www.swisttal.de/Verwaltung/Finanzen](http://www.swisttal.de/Verwaltung/Finanzen) im Internet zu finden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 06.02.2018

Kalkbrenner

Bürgermeisterin